

Vernehmlassungsverfahren

26. September 2025

Beitritt zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV) und Ausweitung der Spitalschulfinanzierung

*Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf
(Mantelerlass über die Spitalschulung)*

Zusammenfassung

Die Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) ist eine Finanzierungsvereinbarung zwischen den Kantonen. Sie hat zum Ziel, den Lastenausgleich zwischen den Vereinbarungskantonen bezüglich der Nutzung von schulischen Angeboten in Spitälern durch hospitalisierte Schülerinnen und Schüler zu regeln. Durch den Beitritt zur ISV erhält der Kanton Luzern als Standortkanton Sicherheit, was den zahlungspflichtigen Kanton und die Kostendeckung anbelangt und profitiert von vereinfachten Zahlungsvorgängen an ausserkantonale Spitalschulen. Im Zuge der Beitrittserklärung soll der Kanton Luzern künftig auch Spitalschulangebote auf der Sekundarstufe II abgelten.

In der Schweiz gibt es rund 30 Spitalschulen unterschiedlicher Grösse. Sie stehen den hospitalisierten Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrem Wohnkanton offen. Das Vorgehen bei der Abgeltung der Kosten, die beim Besuch einer ausserkantonalen Spitalschule anfallen, ist heute in der Schweiz unterschiedlich geregelt. Mit der ISV stellt die EDK den Kantonen ein Instrument zur Verfügung, das Regeln für den interkantonalen Lastenausgleich im Bereich Spitalschulen definiert. Unter die ISV fallen Angebote der obligatorischen Schule und allgemeinbildende Angebote der Sekundarstufe II (Gymnasium, Fachmittelschule und berufliche Grundbildung). Dabei funktioniert die ISV nach einem «A-la-carte-System». Vereinbarungskantone, die Spitalschulen führen, melden ihre Angebote und die für diese Angebote geschuldeten Abgeltungen. Die anderen Vereinbarungskantone wiederum können wählen, welche Angebote sie nutzen wollen und erklären ihre Zahlungsbereitschaft. Der Beitritt zur ISV erfolgt im Kanton Luzern mittels Erklärung des Regierungsrates, die anschliessend vom Kantonsrat genehmigt werden muss und untersteht gemäss § 24 Absatz 1c Kantonsverfassung (KV; SRL Nr. [1](#)) dem fakultativen Referendum. Die ISV ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinne von Artikel 48 der Bundesverfassung (BV; SR [101](#)). Die Vereinbarung beschlägt Fragen des interkantonalen Lastenausgleichs und untersteht daher der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich ([IRV](#)).

Die Spitalschulkosten im Volksschulbereich werden heute schon von Kanton und Gemeinden getragen. Die Kostentragung wie auch die Spitalschulaufsicht sollen neu im Gesetz über die Volksschulbildung (VBG; SRL Nr. [400a](#)) verankert werden. Weiter möchte der Kanton Luzern im Zuge der Beitrittserklärung künftig auch Spitalschulangebote auf der Sekundarstufe II finanzieren. Anders als im Volksschulbereich fehlt im Bereich der Sekundarstufe II eine diesbezügliche Regelung. Um diese Lücke zu schliessen sollen das Gesetz über die Gymnasialbildung (GymbG; SRL Nr. [501](#)) und das Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (BWG; SRL Nr. [430](#)) geändert werden. Bei einem Beitritt zur ISV wäre mit jährlichen Mehrkosten von maximal Fr. 45'000 zu rechnen. Die Ausweitung der Spitalschulfinanzierung auf das Gymnasium und die Sekundarstufe II wird den Kanton Luzern zirka Fr. 600'000 kosten. Mit den vorliegenden Erläuterungen gibt der Regierungsrat die vorgeschlagenen Änderungen der obig erwähnten Gesetze in die Vernehmlassung. Die Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum und sollen voraussichtlich auf den 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	4
2 Der Beitritt zur ISV	5
2.1 Die ISV in Kürze	5
2.2 Die Vereinbarung im Einzelnen	6
2.3 Beitrittsverfahren	10
3 Vorgesehene Änderungen	10
3.1 Volksschulbereich	10
3.2 Ausweitung der Spitalschulfinanzierung	11
4 Der Erlassentwurf im Einzelnen	12
4.1 Gesetz über die Volksschulbildung	12
4.2 Gesetz über die Gymnasialbildung	14
4.3 Gesetz über die Berufsbildung und Weiterbildung	16
4.4 Inkraftsetzung	17
5 Finanzielle Auswirkungen	17
5.1 Beitritt zur ISV	17
5.2 Ausweitung der Kostenübernahme für Spitalschulung an den Gymnasien und auf Sekundarstufe II	18
5.3 Zusammenfassung	19
6 Erlassform / Weiteres Vorgehen	20
6.1 Erlassform	20
6.2 Weiteres Vorgehen	20
Beilagen	21

1 Ausgangslage

In der Schweiz gibt es rund 30 Spitalschulen unterschiedlicher Grösse. Sie stehen den hospitalisierten Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrem Wohnkanton offen. Die schulischen Angebote sorgen dafür, dass für die Kinder und Jugendlichen in Spitalpflege der Zugang zu Schule und Bildung gewährleistet bleibt und ihnen aufgrund ihrer Hospitalisierung kein unnötiger Nachteil für den Bildungserfolg entsteht. Das Vorgehen bei der Abgeltung der Kosten, die beim Besuch einer ausserkantonalen Spitalschule anfallen, ist heute in der Schweiz unterschiedlich geregelt, was in Einzelfällen zu unsicheren Kostendeckungen bei den Spitalschulen führt.

Im Kanton Luzern bieten das Kinderspital (LUKS), die Luzerner Psychiatrie (LUPS) sowie das Schweizer Paraplegiker-Zentrum (SPZ; ParaSchool) Schulangebote für hospitalisierte Schülerinnen und Schüler an. Die Angebote konzentrieren sich auf den obligatorischen Schulbereich. Im nachobligatorischen Bereich (Sekundarstufe II) arbeiten die Spitalschulen mit der Herkunftsschule insofern zusammen, als sie lediglich die Rückführung in die Regelstruktur unterstützen. Wenn es der Gesundheitszustand der hospitalisierten Kinder und Jugendlichen erlaubt, stehen ihnen die Spitalschulen gewöhnlich ab den ersten Tagen bis zum Spital- oder Klinikaustritt offen. Der Unterricht orientiert sich auf Stufe Volksschule am kantonalen Lehrplan (Lehrplan 21). Die Lehrpersonen haben eine gleichwertige pädagogische Ausbildung wie Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule. Die Aufsicht über die Spitalschulung hat für den obligatorischen Schulbereich die Abteilung Schulaufsicht der Dienststelle Volksschulbildung.

Besuchen Lernende der Volksschule mit schulrechtlichem Aufenthaltsort im Kanton Luzern eine Spitalschule, so übernehmen aktuell der Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden die Kosten für den Unterricht [§ 31 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung, VBV; SRL Nr. [405](#))]. Die Kosten werden ab Tag 1 der Beschulung übernommen, wenn der Spitalaufenthalt mehr als eine Woche dauert. Die Abgeltung erfolgt mit einer Tagespauschale pro Kalendertag. Der Kanton und die Trägerschaft der jeweiligen Spitalschule haben dazu Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, welche die Aufgaben, die Rahmenbedingungen, die Aufsicht und die Finanzierung regeln. Im Bereich der Sekundarstufe II fehlt es an einer gesetzlichen Regelung zur Finanzierung. Zurzeit werden Gesuche im Gymnasialbildungsbereich im Einzelfall gutgeheissen. Im Berufsbildungsbereich übernimmt der Kanton Luzern keine Spitalschulskosten. Die Spitalschulen im Kanton Luzern bieten für Gymnasiastinnen und Gymnasiasten sowie für Lernende auf der Sekundarstufe II Schulangebote an, obwohl sie diese innerkantonal nicht verrechnen können. Insbesondere die Luzerner Psychiatrie (LUPS) sieht sich im Angebotsbereich des Untergymnasiums sowie auf der Sekundarstufe II mit nicht verrechenbaren Kosten konfrontiert.

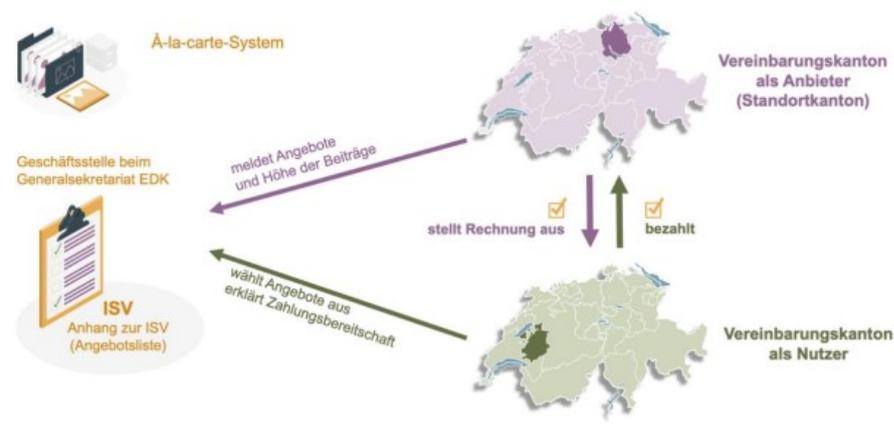
2 Der Beitritt zur ISV

2.1 Die ISV in Kürze

Unter die ISV fallen Angebote der obligatorischen Schule und allgemeinbildende Angebote der Sekundarstufe II (Gymnasium, Fachmittelschule und berufliche Grundbildung). Die Kantone, welche der ISV beitreten (Vereinbarungskantone), können künftig ihre Zahlungen für ausserkantonale Spitalschulen über die ISV abwickeln und profitieren von vereinfachten Zahlungsvorgängen. Für die Spitalschulen und deren Standortkantone wiederum besteht Sicherheit, was den zahlungspflichtigen Kanton und den Umfang der Kostendeckung betrifft.

Die Vereinbarung ist nach einem «A-la-Carte-System» aufgebaut (siehe Abbildung). Die Vereinbarungskantone, welche über Spitalschulen verfügen, wählen das Angebot aus, das sie in die ISV integrieren möchten und legen den Tarif für dieses Angebot fest (Stundenpauschale). Diese Angebote werden im Anhang der ISV erfasst, welcher von der EDK geführt wird. Die anderen Vereinbarungskantone können wählen, welche Angebote sie nutzen wollen und ihre Zahlungsbereitschaft erklären. Dies erlaubt einerseits den Standortkantonen die freie Wahl, welche Angebote sie der Vereinbarung unterstellen und andererseits können die Vereinbarungskantone frei wählen, von welchen Angeboten sie Gebrauch machen wollen.

Abbildung 1: Funktionsweise ISV



Besteht für ein bestimmtes Angebot keine Zahlungsbereitschaft des zahlungspflichtigen Kantons (weil der Kanton nicht beigetreten ist oder weil er für ein bestimmtes Angebot keine Zahlungsbereitschaft erklärt hat) muss der zahlungspflichtige Kanton der Spitalschule vor der Aufnahme eines Lernenden in das Angebot individuell eine Kostengutsprache erteilen.

Der Kanton Luzern beabsichtigt der ISV beizutreten, weil er mit drei Spitalschulen [Luzerner Kinderspital (LUKS), Luzerner Psychiatrie (LUPS) sowie dem Schweizer Paraplegiker-Zentrum (SPZ; ParaSchool)] Standortkanton ist. Die Verhandlung über die Tarife bzw. Kosten führen bei den Spitätern und auch den jeweiligen Wohnortkantonen zu einem administrativen Mehraufwand und rechtlicher Unsicherheit. Mit der gesamtschweizerisch verhandelten ISV wird Verlässlichkeit geschaffen für Kantone, Schulen und die Lernenden. Der Kanton Luzern hat sich in seiner Stellungnahme zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung vom 30. November 2021 positiv zur Vorlage

der EDK geäussert. Er begrüsst insbesondere, dass der Geltungsbereich der Vereinbarung sich nicht auf die obligatorische Schule beschränkt, sondern eine Ausweitung auf Angebote der Sekundarstufe II möglich ist.

2.2 Die Vereinbarung im Einzelnen

Der Text der Interkantonalen Spitalschulvereinbarung vom 28. Oktober 2022 (Inkraftsetzung per 1. Januar 2026) sowie der Kommentar zum Vereinbarungstext befinden sich im Anhang dieser Erläuterungen. Die nachfolgende Kommentierung übernimmt grösstenteils den Kommentar der EDK.

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Vereinbarung regelt die Abgeltung von schulischen Angeboten in Spitälern auf interkantonaler Ebene, und zwar unabhängig davon, ob es sich um das Angebot in einer Akutklinik, einer Rehabilitationsklinik oder einer anderen Spitaleinrichtung handelt. Unter die Abgeltung fallen auch schulische Angebote, die sich an Kinder und Jugendliche richten, die zwar nicht stationär im Spital sind, sich aber aus medizinischen Gründen regelmässig tagsüber im Spital aufhalten.

Auf Volksschulstufe ist eine Abgeltung geschuldet, wenn die hospitalisierten Schülerinnen und Schüler, die das Angebot einer Spitalschule in Anspruch nehmen, sich in einem Spital aufhalten, das ausserhalb desjenigen Kantons steht, in welchem die obligatorische Schulpflicht zu absolvieren ist. Die ISV gilt auch für schulische Angebote der Sekundarstufe II (Gymnasien, Berufsfachschulen, Berufsmaturitätsschulen, Fachmittelschulen oder schulisch organisierte Grundbildungen wie Handelsmittelschulen, Informatikmittelschulen).

Die Subsidiaritätsregelung gemäss Abs. 4 bezieht sich auf Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Kantonen, die eine von der Vereinbarung unabhängige finanzielle Leistung umfassen. Vorausgesetzt ist allerdings, dass die in solchen Vereinbarungen vereinbarten Abgeltungen mindestens den im Anhang definierten Beiträgen entsprechen. Der Grundsatz der Subsidiarität ist in nahezu allen Finanzierungsvereinbarungen enthalten.

Artikel 2 Grundsatz

Die von der ISV umfassten Angebote im Bereich der Volksschule müssen verfassungsrechtlich ausreichend sein. Im Bereich der Sekundarstufe II müssen sie ausreichend mit Blick auf die Wahrung des Ausbildungsstands in den allgemeinbildenden Fächern sein und damit nach Möglichkeit die Reintegration oder eine Anschlusslösung nach dem Spitalaufenthalt unterstützen. Dies bedingt nicht zuletzt einen geregelten Austausch mit der zuständigen (Klassen)Lehrperson oder – insbesondere im Bereich der Sekundarstufe II – der massgebenden Fachlehrperson. Für den Informationsfluss innerhalb der Herkunftsschule hat die Herkunftsschule selbst zu sorgen.

Artikel 3 Schulische Angebote

In den Spitalschulen müssen sich die Angebote an den Lehrplänen der Herkunftsschulen orientieren. Eine strenge Umsetzung der Lehrpläne der obligatorischen Schule ist in vielen Fällen nicht möglich. Lerninhalte müssen im Gegenteil oftmals reduziert werden. Entsprechend liegt der Schwerpunkt auf den beurteilungsrelevanten Fachbereichen oder Fächern der massgebenden kantonalen Lehrpläne und muss mit

der verantwortlichen Klassenlehrperson der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers abgesprochen sein. Die Schulung hat in der Sprache des Herkunftskantons der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers zu erfolgen.

Auch auf Sekundarstufe II ist das Erreichen der in den Lehrplänen definierten Lernziele in vielen Fällen nicht möglich. Die schulischen Angebote sollen die Sicherung des Ausbildungsstands in den allgemeinbildenden Fächern anstreben und damit – wie bei den Angeboten im Bereich der Volksschule – das Fortführen der bisherigen Ausbildung ermöglichen. Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II werden dabei nach Massgabe des individuellen Leistungsstandes und der individuellen Lernfortschritte geschult. Möglichst gute Rahmenbedingungen – wozu auch der enge Kontakt mit den entsprechenden Fachlehrpersonen gehört – sind für diese individuelle Schulung unabdingbar. Die Schulung hat auch in diesem Bereich in der Sprache des Herkunftskantons der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers zu erfolgen.

Beschäftigungsangebote, die nicht den in Abs. 1 und 2 definierten Anforderungen entsprechen, sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung und medizinische Behandlungen werden nicht im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung abgegolten.

Artikel 4 Anhang

In einem Anhang zur ISV werden die unter die Vereinbarung fallenden schulischen Angebote je Spitalschule aufgelistet und die für diese Angebote geschuldeten Abgeltungen oder Beiträge aufgeführt. Zudem werden im Anhang diejenigen Kantone aufgeführt, die für ein bestimmtes Angebot die Zahlungsbereitschaft erklärt haben. Die Standortkantone sind verpflichtet, der Geschäftsstelle (Generalsekretariat der EDK) die Angebote für die Angebotsliste zu melden.

Die Standortkantone werden zudem verpflichtet, sicherzustellen, dass das gemeldete Angebot die allgemein für Bildungseinrichtungen geltenden Qualitätskriterien erfüllt. Die Verantwortung dafür, dass die gemeldeten Angebote die inhaltlichen und qualitativen Vorgaben der ISV einhalten, obliegt dem anbietenden Kanton.

Artikel 5 Beiträge

Die Zuständigkeit für die Festlegung der Höhe der massgebenden Beiträge liegt bei den Standortkantonen. Die Beiträge müssen pauschal und pro Stunde festgelegt werden. Die Abgeltungen umfassen ausschliesslich die Kosten für die schulischen Angebote, konkret die Personal- und Betriebskosten. Zu den Betriebskosten gehört insbesondere der Sachaufwand für Schulmaterial und Lehrmittel, jedoch keine Immobilienkosten.

Artikel 6 Zahlungspflichtige Kantone

Im Bereich der obligatorischen Schule geht die ISV von der Zahlungspflicht desjenigen Kantons aus, in dem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler schulpflichtig ist. Massgebend ist somit der schulrechtliche Aufenthaltsort. Mit Blick auf die obligatorische Schulpflicht bzw. den Verfassungsanspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht (Art. 19 und 62 BV) kann die Zahlungsbereitschaft im Bereich der obligatorischen Schule nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden. Im

Unterschied zum Bereich der obligatorischen Schule ist im Bereich der Sekundarstufe II vom (stipendienrechtlichen) Wohnsitzkanton als dem zahlungspflichtigen Kanton auszugehen. Im Bereich der Sekundarstufe II kann ein Kanton seine Zahlungsbereitschaft zudem von Bedingungen wie z.B. einer Kostengutsprache abhängig machen.

Der Besuch eines schulischen Angebots durch eine hospitalisierte Schülerin oder einen hospitalisierten Schüler mit Aufenthaltsort bzw. stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Standortkantons ist der Spitalschule nur ab einer Karenzfrist von sieben Tagen abzugelten. Die Karenzfrist entfällt, wenn der Aufenthalt im Spital mindestens zwei Wochen dauert. Zudem gilt die jeweilige Karenzfrist stets pro Krankheit.

Artikel 7 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft erklärt haben

Es gilt, wie auch nach anderen Schulgeldvereinbarungen, das Gleichbehandlungsgebot für Schülerinnen und Schüler des Standortkantons und Schülerinnen und Schüler, deren Aufenthaltskanton oder Wohnsitzkanton seine Zahlungsbereitschaft erklärt hat.

Artikel 8 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die keine Zahlungsbereitschaft erklärt haben

Hospitalisierte Kinder, deren Aufenthaltskanton oder Wohnsitzkanton keine Zahlungsbereitschaft erklärt hat (oder der ISV nicht beigetreten ist), können gegenüber dem Standortkanton keinen Anspruch auf einen Platz in der Spitalschule geltend machen. Ihr allfälliger Anspruch auf Schulung besteht gegenüber ihrem Aufenthaltskanton oder Wohnsitzkanton.

Zahlungsbereite Kantone sollen gegenüber denjenigen, die das Angebot ohne Zahlungsbereitschaft, bzw. ohne der ISV beigetreten zu sein, dennoch nutzen wollen, finanziell keine Nachteile haben. Die Vereinbarungskantone verpflichten sich deshalb, von nicht zahlungsbereiten Kantonen eine mindestens gleich hohe Entschädigung wie von zahlungsbereiten zu verlangen.

Artikel 9 Geschäftsstelle

Wie bei allen gesamtschweizerischen Schulgeldvereinbarungen soll das Generalsekretariat der EDK als Geschäftsstelle amten. Unter deren Aufgaben fällt auch die Regelung von Vollzugs- und Verfahrensfragen, insbesondere das Verfahren zur Änderung des Anhangs und die Modalitäten zur Rechnungsstellung und zur Zahlungspflicht.

Artikel 10 Beitragsverfahren

Der Standortkanton definiert, an welche Zahlstelle die Beiträge für die einzelnen schulischen Angebote fliessen sollen. Auch regelt er die Aufnahme und den Besuch der schulischen Angebote.

Artikel 11 Änderung des Anhangs

Schulische Angebote können jeweils auf Beginn eines Schuljahres aufgenommen oder gestrichen werden. Hingegen kann die Höhe der Beiträge für bereits aufgenommene Angebote nur alle zwei Jahre geändert werden; die einmal festgelegten

Beiträge gelten jeweils für zwei Schuljahre. Alles Weitere regelt die Geschäftsstelle in den Richtlinien (Artikel 9).

Artikel 12 Vollzugskosten

Die Kosten des Vollzugs der ISV tragen die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl. Diese Aufteilung entspricht der Regelung der meisten gesamtschweizerischen Vereinbarungen. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich jeweils per Ende des Kalenderjahres.

Art. 13 Streitbeilegung

Da es sich bei der ISV um eine Vereinbarung mit Lastenausgleich handelt, ist die Anwendung der gemäss Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) bezüglich der Streitbeilegung zwingend. Deren Regelungen gelten für alle Streitigkeiten aus der Vereinbarung. Kann der Streit nicht im Schlichtungsverfahren IRV beigelegt werden, entscheidet das Bundesgericht auf Klage hin.

Artikel 14 Beitritt

Das Beitrittsverfahren wird in jedem Kanton nach kantonalem Recht durchgeführt.

Artikel 15 Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird vom Vorstand der EDK in Kraft gesetzt, wenn ihr mindestens sechs Kantone beigetreten sind. Die Anzahl von sechs Kantonen orientiert sich an der Anzahl Kantone mit einem Universitätsspital (Basel-Stadt, Bern, Genf, Lausanne, Zürich) und einem weiteren Kanton.

Artikel 16 Kündigung

Ein Kanton, welcher der Vereinbarung beitritt, hat das Recht, den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung in Kraft.

Artikel 17 Weiterdauer und Verpflichtungen

Kinder und Jugendliche, die zum Zeitpunkt des Austritts oder der Kündigung der Zahlungsbereitschaft hospitalisiert sind und von einem schulischen Angebot Gebrauch machen, sollen auch dann noch von den in der ISV definierten Verpflichtungen profitieren, wenn ihr Aufenthaltskanton oder Wohnsitzkanton aus der ISV austritt oder die Zahlungsbereitschaft für das Angebot kündigt.

Artikel 18 Fürstentum Liechtenstein

Dem Fürstentum Liechtenstein wird die Möglichkeit eingeräumt, der ISV beizutreten. Bei einem Beitritt hat das Fürstentum Liechtenstein dieselben Rechte und Pflichten wie ein Vereinbarungskanton.

Anhang 1

Der Anhang wird aus den gemeldeten Angeboten mit den dafür verlangten Stundenpauschalen sowie aus den Informationen über die Zahlungsbereitschaft der Vereinbarungskantone bestehen.

2.3 Beitrittsverfahren

Die Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) vom 28. Oktober 2022 ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen. Sie hat denselben formalrechtlichen Rang wie das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat 1970), die Interkantonale Vereinbarung über die Diplomanerkennung (1993), die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat, 2005) oder die bereits bestehenden Finanzierungsvereinbarungen der EDK. Die Vereinbarung beschlägt Fragen des interkantonalen Lastenausgleichs und untersteht daher der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich ([IRV](#)).

Im Kanton Luzern führt der Regierungsrat die Verhandlungen bei interkantonalen Verträgen und schliesst Verträge unter Vorbehalt des Genehmigungsrechtes des Kantonsrates ab. Der Entscheid des Regierungsrates zum Beitritt zur ISV ist durch den Kantonsrat zu genehmigen [§ 59 Absatz 2 i.V.m. § 48 Absatz 1 Verfassung des Kantons Luzern (KV) vom 17. Juni 2007 (SRL Nr. [1](#))]. Die Genehmigung des Beitritts hat in der Form des Dekrets zu erfolgen [§ 47 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes (KRG); SRL Nr. [30](#)], das dem fakultativen Referendum untersteht.

Die Plenarversammlung der EDK hat die Spitalschulvereinbarung am 28. Oktober 2022 zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. Zum heutigen Zeitpunkt sind die Kantone Uri, Thurgau, Zürich, Solothurn, Bern und Fribourg der ISV beigetreten. Der Vorstand der EDK hat am 11. September 2025 beschlossen die ISV per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen. Die ISV wird voraussichtlich ab Schuljahr 2027/2028 erstmals als Grundlage für die Rechnungsstellung von Standortkantonen an Wohnsitzkantone dienen.

3 Vorgesehene Änderungen

3.1 Volksschulbereich

Aktuell bildet § 31 Volksschulbildungsverordnung (VBV; SRL Nr. [405](#)) die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der Spitalschulung im Bereich der obligatorischen Schule. Demnach tragen der Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden analog der Sonderschulfinanzierung die Kosten für den Unterricht von Lernenden im Volksschulbereich in einer Spitalschule. Mit Blick auf das Konkordat, welches lediglich die interkantonalen Finanzierungsfragen regelt, soll die Grundlage der Spitalschulung im Volksschulbereich hinsichtlich Anspruch und Kostentragung neu im Gesetz über die Volksschulbildung konkretisiert werden. Auch ist vorgesehen die Spitalschulung für die Gymnasial- und Berufsbildung auszuweiten und entsprechend gesetzlich zu verankern, weshalb eine einheitliche Regelung der Spitalschulung in allen drei Spezialgesetzen anzustreben ist.

In den geplanten Änderungen des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG; SRL Nr. [400a](#)) wird festgelegt, dass Lernende der Volksschule mit schulrechtlichem Aufenthaltsort im Kanton Luzern unentgeltlich sowohl inner- wie ausserkantonale Spitalschulangebote besuchen können. Die Rahmenbedingungen des innerkantona-

len Spitalschulangebots sowie dessen Abgeltung sollen vom Kanton mittels Leistungsvereinbarung zwischen der Dienststelle Volksschulbildung und dem jeweiligen Spitalschulträger geregelt werden.

3.2 Ausweitung der Spitalschulfinanzierung

Für Kinder und Jugendliche des Untergymnasiums sowie der Sekundarstufe II fehlt es aktuell an einer gesetzlichen Grundlage für die Übernahme der Kosten einer Spitalschulung. Im Einzelfall werden Gesuche um Kostenübernahme im Bereich der Gymnasialbildung dennoch gutgeheissen. Teilweise wird die Spitalschulung von Lernenden des Untergymnasiums auch über die Spitalschulfinanzierung der Volksschulbildung abgerechnet. Die Zahl der Jugendlichen, die insbesondere aus psychischen Gründen hospitalisiert werden, ist in den letzten Jahren angestiegen. Durch die Hospitalisierung der Jugendlichen besteht die Gefahr, dass sich ihre Ausbildungszeit verlängert, im schlimmsten Fall müssen sie ihre Ausbildung mangels Wiedereingliederungsmöglichkeiten abbrechen, was den Legislaturzielen des Kantons Luzern im Bereich der Gymnasialbildung und Berufsbildung zuwiderläuft (vgl. [AFP 2026-2029](#) H2-3300/3400). Der Kanton Luzern hat sich im Legislaturprogramm 2023-2027 bei der gymnasialen Bildung wie auch der Berufsbildung das Legislaturziel gesetzt, die Quote der 25-Jährigen mit Erstabschluss auf 98 Prozent zu erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen sollen Beratungs- und Unterstützungsangebote für Lernende an den Übergängen sowie während der Ausbildung ausgebaut werden. Zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind neben dem Bildungsbereich auch Massnahmen in den Hauptaufgaben H1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie H4 Gesundheit vorgesehen, um eine sichere und gesunde Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu gewährleisten (vgl. [AFP 2026-2029](#)). Zur Erreichung dieser Ziele ist es wichtig, Jugendlichen des Untergymnasiums sowie der Sekundarstufe II eine Beschulung in einem Spital zu ermöglichen, damit sie den Anschluss an die Herkunftsschule nicht verlieren. Insbesondere bei vergleichsweise kürzeren Spitalaufenthalten erhöht sich dank der Beschulung die Chance, dass eine Verlängerung der Ausbildungsdauer vermieden wird. In allen anderen Fällen wird die Wiedereingliederung dadurch erheblich unterstützt.

Die Kosten der Spitalschulung sollen folglich für Lernende des Kurz- und Langzeitgymnasiums, der Fachmittelschulen gemäss § 8 Gesetz über die Berufsbildung und Weiterbildung (WBG; SRL [430](#)) und der Brückenangebote übernommen werden. Die Fachmittelschulen sind namentlich das Fach- und Wirtschaftsmittelschulzentrum FMZ in Luzern (inkl. Berufsmaturitätsschule Gesundheit und Soziales, Fachklasse Grafik, Fachmittelschule FMS, Gesundheitsmittelschule GMS, Informatikmittelschule IMS, Wirtschaftsmittelschule WMS), die Fachmittelschule Seetal in Baldegg und die Fachmittelschule Sursee.

Nicht finanziert werden Angebote der Berufsfachschulen im Rahmen der beruflichen Grundbildung. Die berufliche Grundbildung findet an verschiedenen Lernorten statt. Es sind dies der Lehrbetrieb für die berufliche Praxis, die Berufsfachschulen für die allgemeine und die berufskundliche Bildung sowie die überbetrieblichen Kurse [Art. 16 Abs. 2 Bundesgesetz über die Berufsbildung, Berufsbildungsgesetz (BBG; SR Nr. [412.10](#))]. Sind Jugendliche der beruflichen Grundbildung für längere Zeit hospitalisiert, fehlt ihnen insbesondere die berufliche Praxis in ihrem Lehrbetrieb. Die Bildung in der beruflichen Praxis ist jedoch das zentrale Element für den erfolgreichen

Abschluss der beruflichen Grundbildung. Gemäss ISV kann bei einer Spitalschulung von Berufsfachschullernenden lediglich die allgemeine Bildung angeboten werden. Damit ist mit der Spitalschulung von Berufsfachschülerinnen und –schülern das Ziel einer möglichen Reintegration in die berufliche Grundbildung nicht realistisch, weshalb auf dieses Angebot verzichtet wird. Ebenfalls nicht übernommen werden die Kosten einer allfälligen Spitalschulung in privaten Institutionen, da der Kanton einerseits Schulangebote im obligatorischen Schulbereich und der Sekundarstufe II anbietet und diese andererseits bereits eine allfällige staatliche Unterstützung in Form von Pauschalbeiträgen erhalten. Von der Finanzierung weiter ausgenommen sind Berufsmaturitätsangebote nach Abschluss der beruflichen Grundbildung. Diese gelten als Weiterbildungsangebote und werden somit vom Legislaturziel, eine 98% Abschlussquote im Rahmen der Erstausbildung zu erzielen, nicht erfasst. Dasselbe gilt für die Maturitätsschule für Erwachsene sowie den Passerellen-Lehrgang.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Kanton Luzern im Zuge des Beitritts zur ISV eine Ausweitung der Übernahme der Kosten der Spitalschulung für den obligatorischen Schulbereich des Gymnasiums sowie auf der Sekundarstufe II vorsieht. Diesbezüglich müssen zusätzliche gesetzliche Grundlagen in den jeweiligen Erlassen geschaffen werden, welche die Kostentragung und die Aufsicht der innerkantonalen Spitalschulangebote regeln. Die Rahmenbedingungen des innerkantonalen Spitalschulangebots sowie deren Abgeltung sollen vom Kanton mittels Leistungsvereinbarung zwischen der zuständigen Dienststelle und dem jeweiligen Spitalschulträger geregelt werden. Die Kostentragung der ausserkantonalen Angebote erfolgt über die ISV.

4 Der Erlassentwurf im Einzelnen

4.1 Gesetz über die Volksschulbildung

§ 9a Spitalschulung (neu)

Abs. 1 Die Spitalschulen im Kanton Luzern können Kinder und Jugendliche beschulen, die aufgrund einer Hospitalisierung (vorübergehend) nicht mit dem Regelschulangebot unterrichtet werden können. Diese brauchen stattdessen ein besonderes Angebot, das ihrem gesundheitlichen Zustand angepasst ist, damit die Reintegration in die Regelklasse respektive -schule soweit möglich gewährleistet ist. Die auf der vom Regierungsrat erstellten Spitalliste gemäss § 4a Abs. 1 Spitalgesetz (SRL Nr. [800a](#)) bezeichneten Spitäler und Kliniken im Kanton Luzern können eine Schulung anbieten. Die Spitalschule kann auch von Kindern und Jugendlichen, die zwar nicht stationär im Spital sind, sich aber aus medizinischen Gründen regelmässig tagsüber im Spital aufhalten, genutzt werden. Ebenso abgegolten wird im Einzelfall eine Schulung am Spitalbett des Lernenden, sofern sein Gesundheitszustand eine Beschulung im dafür vorgesehenen Klassenraum unmöglich macht.

Die Angebote der Spitalschulen im Volksschulbereich müssen sich an den Lehrplänen für den Unterricht in Klassen der obligatorischen Schule orientieren. Der Unterrichtsstoff und die Unterrichtsformen werden an die spezifischen Lernvoraussetzungen der hospitalisierten Kinder und Jugendlichen angepasst. Der Schwerpunkt liegt bei den beurteilungsrelevanten Fachbereichen oder Fächern des massgebenden kantonalen Lehrplanes. Dabei schaffen sie gute und spezifische Rahmenbedingungen

für eine ausreichende Schulung (Artikel 19 BV), die sich aus Vorgaben des Spitalbetriebs und aus der Berücksichtigung des physischen und psychischen Gesundheitszustands der Schülerinnen und Schüler individuell ergeben. Die Spitalschulen unterstützen die Lernenden somit individuell nach ihren Bedürfnissen und arbeiten mit der verantwortlichen Klassenlehrperson der hospitalisierten Schülerin, des hospitalisierten Schülers zusammen. Das Ziel ist eine möglichst gute Reintegration in die Herkunftsschule beziehungsweise Herkunftsklasse im Anschluss an die Hospitalisierung.

Abs. 2 Die Anspruchsvoraussetzungen für die Kostentragung der Spitalschulung legt der Regierungsrat in der Verordnung fest. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass der Kanton wie bisher die Kosten der *innerkantonalen Spitalschulung* für Lernende mit schulrechtlichem Aufenthaltsort im Kanton Luzern trägt, sofern er mit dem jeweiligen Spitalschulträger eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Derzeit führen drei Spitäler und Kliniken im Kanton Luzern eine Spitalschule. Es sind dies das Kinderspital (LUKS), die Luzerner Psychiatrie (LUPS) und das Schweizer Paraplegiker-Zentrum (SPZ; ParaSchool). In den Leistungsaufträgen werden die organisatorischen, betrieblichen und finanziellen Verpflichtungen zwischen Kanton und Spitalträger geregelt [§ 20i Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG; SRL [600](#))]. Für die Kostentragung massgebend ist der schulrechtliche Aufenthaltsort. Dieser Grundsatz ist auch in der ISV verankert. Gemäss Art. 6 Abs. 1 ISV ist im Bereich der obligatorischen Schule derjenige Kanton zahlungspflichtig, in welchem die hospitalisierte Person ihren schulrechtlichen Aufenthaltsort hat. Unerheblich ist, welches Volksschulangebot (öffentliche oder private Regelschule, inner- oder ausserhalb des Kantons Luzern) die Schülerin oder der Schüler besucht.

Besuchen Lernende mit schulrechtlichem Aufenthaltsort im Kanton Luzern eine ausserkantonale Spitalschule, so kann der Kanton Luzern derzeit im Einzelfall die Kosten tragen. Mit dem Beitritt zur ISV wird der Kanton Luzern als Vereinbarungskanton seine *Zahlungen an ausserkantonale Spitalschulen* künftig über die Vereinbarung abwickeln. Hat der Kanton im Rahmen der ISV keine Zahlungsbereitschaft erklärt oder ist der Standortkanton der Spitalschule der ISV nicht beigetreten, wird wie bisher im Einzelfall entschieden ob und in welcher Höhe Spitalschulkosten übernommen werden.

Die Regelung betreffend *Karenzfrist* wird analog der ISV übernommen (Art. 6 Abs. 4 ISV). Dabei gilt eine Karenzfrist von sieben Tagen nach Spitaleintritt. Die Karenzfrist entfällt, wenn der Spitalaufenthalt länger als 2 Wochen dauert. Bei wiederholter Hospitalisierung aufgrund der gleichen Krankheit wird die Karenzfrist nicht neu berechnet.

Abs. 3 Die Aufsicht über die Spitalschulung übt wie bisher die Dienststelle Volksschulbildung aus. Die Standortkantone müssen gemäss ISV sicherstellen, dass das gemeldete schulische Angebot die für Bildungseinrichtungen geltenden Qualitätskriterien erfüllt. Gemäss Vereinbarungstext wird insbesondere die Einhaltung des jeweils massgebenden Lehrplans sowie die Einsetzung von qualifiziertem Lehrpersonal (EDK anerkanntes Lehrdiplom) gefordert (vgl. Art. 4 Abs. 3 ISV). Entsprechend ist geplant, dass die Dienststelle Volksschulbildung mindestens alle vier Jahre überprüft, ob die der EDK gemeldeten Schulangebote, respektive die Angebote der Spitalschulträger mit kantonalen Leistungsvereinbarungen, die notwendigen Qualitätskriterien erfüllen.

§ 61a Gemeindebeiträge

Abs. 2 lit. e (neu) Die Kosten der Spitalschulung sollen weiterhin je zur Hälfte vom Kanton und von der Gesamtheit der Gemeinden gemäss ihren Einwohnerzahlen getragen werden. Der Aufgabenkatalog von § 61a Abs. 2 lit. a-d Gesetz über die Volksschulbildung (VBG; SRL Nr. [400a](#)) wird durch lit. e Spitalschulung ergänzt. Die Dienststelle Volksschulbildung berechnet jährlich die voraussichtlichen Kosten der Spitalschulung und stellt jeder Gemeinde ihren Beitrag nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl in Rechnung (vgl. § 61a Abs. 2 VBG i.V.m. § 29a VBV). Die Kosten der Spitalschulung sollen entsprechend nicht mehr gemäss den Bestimmungen zur Finanzierung der Sonderschulung (§ 61 Abs. 1 VBG) abgerechnet werden. Die Änderung der gesetzlichen Grundlage führt bei den Gemeinden zu keinen höheren Ausgaben für die Spitalschulung. § 31 Volksschulbildungsverordnung (VBV; SRL Nr. [405](#)) wird gestrichen.

4.2 Gesetz über die Gymnasialbildung

§7a Spitalschulung (neu)

Abs. 1 Es wird analog zu § 9a Gesetz über die Volksschulbildung (VBG; SRL Nr. [400a](#)) der Grundsatz aufgenommen, dass die Spitalschulen im Kanton Luzern Kinder und Jugendliche der Gymnasialbildung beschulen können, die aufgrund einer Hospitalisierung (vorübergehend) nicht mit dem Regelschulangebot unterrichtet werden können. Die auf der vom Regierungsrat erstellten Spitalliste gemäss § 4a Abs. 1 Spitalgesetz (SRL Nr. [800a](#)) bezeichneten Spitäler und Kliniken im Kanton Luzern können eine Schulung anbieten. Die Spitalschule kann auch von Jugendlichen, die zwar nicht stationär im Spital sind, sich aber aus medizinischen Gründen regelmässig tagsüber im Spital aufhalten, genutzt werden. Ebenso abgegolten wird im Einzelfall eine Schulung am Spitalbett des Lernenden, sofern sein Gesundheitszustand eine Beschulung im dafür vorgesehenen Klassenraum unmöglich macht.

Die Spitalschulung orientiert sich im Untergymnasium an den Lehrplänen für den Unterricht im Gymnasium. Dabei wird der Unterrichtsstoff und die Unterrichtsform an die spezifischen Lernvoraussetzungen sowie den physischen und psychischen Gesundheitszustand der hospitalisierten Jugendlichen angepasst. Eine strenge Umsetzung der Lehrpläne des Untergymnasiums ist in vielen Fällen nicht möglich. Lerninhalte können gegebenenfalls reduziert werden. Ein enger Austausch mit den entsprechenden Fachlehrpersonen ist erforderlich. Das Ziel ist eine möglichst gute Reintegration in die Herkunftsschule. Die Spitalschulung für Lernende des Gymnasiums auf Sekundarstufe II soll den bestmöglichen Erhalt der allgemeinbildenden Kompetenzen sowie den Anschluss an die Herkunftsschule resp. -klasse anstreben und wird den physischen und psychischen Voraussetzungen der hospitalisierten Jugendlichen angepasst. Da Jugendliche der Sekundarstufe II selbstständiger und die Lerninhalte spezifisch sind, beschränkt sich die Beschulung in der Spitalschule vor allem auf die individuelle Begleitung. Die Jugendlichen erarbeiten allfällige Lerninhalte mehrheitlich selbstständig, im Austausch mit den Lehrpersonen der Herkunftsschule. Sie bedürfen entsprechend weniger Betreuung durch anwesende Lehrpersonen.

Abs. 2 Für Lernende während der obligatorischen Schulzeit gelten die Regelungen gemäss § 9a Gesetz über die Volksschulbildung.

Abs. 3 Die Kostenübernahme des Kantons Luzern erfolgt innerkantonal für Lernende der Sekundarstufe II mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Luzern, welche

im Kanton Luzern ein kantonales Langzeit- oder Kurzzeitgymnasium besuchen. Ebenfalls erfasst sind Lernende, die ein privates Gymnasium im Kanton Luzern oder ein vergleichbares ausserkantonales Schulangebot besuchen, sofern der Kanton Luzern einen Beitrag an den Unterrichtsbesuch leistet. Darunter fallen insbesondere der Besuch des Gymnasiums St. Klemens sowie der Besuch von ausserkantonalen Gymnasien gestützt auf eine interkantonale Vereinbarung.

Abs. 4 Die weiteren Anspruchsvoraussetzungen für die Kostentragung der Spitalschulung legt der Regierungsrat in der Verordnung fest. Der Kanton Luzern beabsichtigt mit den Trägern der Spitalschulen im Kanton Luzern Leistungsvereinbarungen für die *innerkantonale Spitalschulung* abzuschliessen. In den Leistungsvereinbarungen sollen die organisatorischen, betrieblichen und finanziellen Verpflichtungen zwischen Kanton und Spitalträger geregelt werden [§ 20i FLG (SRL [600](#))]. Sie sind Voraussetzung für die Kostentragung des innerkantonalen Spitalschulangebots.

Mit der Ausweitung der Spitalschulfinanzierung und dem Beitritt zur ISV wird der Kanton Luzern als Vereinbarungskanton seine Zahlungen an *ausserkantonale* Spitalschulen künftig über die Vereinbarung abwickeln. Hat der Kanton im Rahmen der ISV keine Zahlungsbereitschaft erklärt oder ist der Standortkanton der Spitalschule der ISV nicht beigetreten, wird neu im Einzelfall entschieden, ob und in welcher Höhe Spitalschulkosten übernommen werden.

Bei Lernenden der Gymnasialbildung wird der Unterricht in der Regel bei Eintritt in das Spital oder die Klinik aufgenommen, sofern davon auszugehen ist, dass der Aufenthalt mindestens vier Wochen dauert. Dies im Gegensatz zu den Lernenden der Volksschule, welche den Unterricht von Tag 1 an besuchen, wenn der Aufenthalt voraussichtlich länger als zwei Wochen dauert. Die von der Volksschule abweichende Mindestaufenthaltsdauer für Lernende der Sekundarstufe II rechtfertigt sich dadurch, dass von diesen die Reife erwartet werden darf, während einer gewissen Dauer selbstständig den Unterrichtsstoff zu bearbeiten. Bei einem Wechsel des Spitals und/oder bei wiederholten Hospitalisierungen aufgrund der gleichen Krankheit wird die Karenzfrist nicht neu berechnet.

Abs. 5 Die Aufsicht über die Spitalschulung erfolgt durch die Dienststelle Volksschulbildung. Sie überprüft mindestens alle vier Jahre die an die EDK gemeldeten Spitalschulangebote, respektive die Schulangebote der Spitalschulträger mit kantonalen Leistungsvereinbarungen.

§ 33 Kostentragung

Abs. 1 (geändert) Grundsätzlich trägt der Kanton neu die Kosten der Spitalschulung gemäss § 7a, soweit nicht andere Kostenträger Beiträge entrichten.

§ 36 Gemeindebeiträge

Abs. 1 (geändert) Die Kosten der Spitalschulung für Lernende der obligatorischen Schulzeit soll je zur Hälfte vom Kanton und von der Gesamtheit der Gemeinden getragen werden. Die Kosten der Spitalschulung im obligatorischen Schulbereich werden neu in die Betriebskosten der Kantonsschulen für die Lernenden während der obligatorischen Schulzeit mit eingerechnet. Die Gemeindebeiträge decken 50 Prozent der gesamten Betriebskosten, welche von der Wohnortgemeinde des oder der Lernenden in Form eines Pro-Kopf-Beitrages ausgerichtet wird. § 56a Abs. 1 GymBV soll entsprechend ergänzt werden.

4.3 Gesetz über die Berufsbildung und Weiterbildung

§ 11a Spitalschulung (neu)

Abs. 1 Wie im Gesetz über die Gymnasialbildung wird auch im Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005 (BWG, SRL Nr. [430](#)) der Grundsatz festgehalten, dass die auf der vom Regierungsrat erstellten Spitalliste gemäss § 4a Abs. 1 Spitalgesetz (SRL Nr. [800a](#)) bezeichneten Spitäler und Kliniken im Kanton Luzern eine Spitalschulung anbieten können. Die Spitalschulung auf Sekundarstufe II soll den bestmöglichen Erhalt der allgemeinbildenden Kompetenzen sowie den Anschluss an die Herkunftsschule resp. -klasse anstreben und wird den physischen und psychischen Voraussetzungen der hospitalisierten Jugendlichen angepasst. Da Jugendliche der Sekundarstufe II selbstständiger und die Lerninhalte spezifisch sind, begrenzt sich die Beschulung in der Spitalschule vor allem auf die individuelle Begleitung. Die Jugendlichen erarbeiten allfällige Lerninhalte mehrheitlich selbstständig, im engen Austausch mit den Fachlehrpersonen der Herkunftsschule. Sie bedürfen entsprechend weniger Betreuung durch anwesende Lehrpersonen.

Abs. 2 Der Kanton trägt die Kosten der *innerkantonalen Spitalschulung* für Lernende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Luzern, welche eine kantonale Fachmittelschule gemäss § 8 Gesetz über die Berufsbildung und Weiterbildung (ausgenommen sind Maturitätsangebote nach Abschluss der beruflichen Grundbildung), ein kantonales Brückenangebot oder ein vergleichbares ausserkantonales Schulangebot besuchen. Besuchen Lernende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Luzern eine *ausserkantonale Spitalschule*, so kann der Kanton im Einzelfall die Kosten tragen.

Abs. 3 Die weiteren Anspruchsvoraussetzungen für die Kostentragung der Spitalschulung werden in der Verordnung festgelegt. Der Kanton Luzern beabsichtigt mit den Trägern der Spitalschulen Leistungsvereinbarungen für die *innerkantonale Spitalschulung* abzuschliessen. In den Leistungsvereinbarungen sollen die organisatorischen, betrieblichen und finanziellen Verpflichtungen zwischen Kanton und Spitalträger geregelt werden [§ 20i FLG (SRL [600](#))]. Sie sind Voraussetzung für die Kostentragung des innerkantonalen Spitalschulangebots.

Mit der Ausweitung der Spitalschulfinanzierung und dem Beitritt zur ISV wird der Kanton Luzern als Vereinbarungskanton seine Zahlungen an *ausserkantonale Spitalschulen* künftig über die Vereinbarung abwickeln. Hat der Kanton im Rahmen der ISV keine Zahlungsbereitschaft erklärt oder ist der Standortkanton der Spitalschule der ISV nicht beigetreten, wird neu im Einzelfall entschieden, ob und in welcher Höhe Spitalschulkosten übernommen werden.

Der Unterricht wird in der Regel bei Eintritt in das Spital oder die Klinik aufgenommen, sofern davon auszugehen ist, dass der Aufenthalt mindestens vier Wochen dauert. Die vierwöchige Karenzfrist rechtfertigt sich insofern, als von Lernenden der Sekundarstufe II erwartet werden darf, während einer gewissen Dauer selbstständig den Unterrichtsstoff zu bearbeiten. Bei einem Wechsel des Spitals und/oder bei wiederholten Hospitalisierungen aufgrund der gleichen Krankheit wird die Karenzfrist nicht neu berechnet.

Abs. 4 Die Aufsicht über die Spitalschulung erfolgt durch die Dienststelle Volksschulbildung. Sie überprüft mindestens alle vier Jahre die Schulangebote die an die EDK gemeldeten Spitalschulangebote, respektive die Schulangebote der Spitalschulträger mit kantonalen Leistungsvereinbarungen.

§ 46 Kostentragung

Abs. 1 (geändert) Die Kosten der Spitalschulung gemäss § 11a trägt der Kanton, sofern nicht andere Kostenträger Beiträge entrichten.

4.4 Inkraftsetzung

Die Änderungen sollen am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

5 Finanzielle Auswirkungen

5.1 Beitritt zur ISV

Grundsätzlich führt der Beitritt zur ISV beim Kanton Luzern und den Spitalschulen des Kantons Luzern zu einer Entlastung des administrativen Aufwandes, da von den Beitrittskantonen keine Kostengutsprachen mehr eingeholt werden müssen. Die Kantone können künftig die Leistungen gemäss der ISV abgelten. Ausserdem können Kinder und Jugendliche mit Aufenthaltsort beziehungsweise Wohnsitz im Kanton Luzern, welche eine ausserkantonale Spitalschule besuchen, von einheitlichen Tarifen profitieren. Die Kosten werden für den Kanton Luzern dadurch insgesamt besser kalkulierbar.

Mit der Umstellung von Tagespauschalen auf eine effektive Abrechnung pro Stunde dürften sich die Spitalschulkosten etwas erhöhen, da Schultage mit überdurchschnittlich vielen Stunden stärker ins Gewicht fallen werden. Bei der Spitalschule des Luzerner Kantonsspitals wird mit Mehrkosten von rund 10% gerechnet oder rund Fr. 20'000 pro Jahr. Der gleiche Effekt ist bei der ParaSchool in Nottwil zu erwarten. Hier ist aufgrund der Erfahrungswerte mit einem Schulungsbedarf von maximal einer einzelnen Lernenden oder einem einzelnen Lernenden pro Jahr zu rechnen, welcher jedoch aufgrund der langen Rehabilitationszeit und damit Aufenthaltsdauer im Einzelfall hohe Spitalschulkosten verursachen kann. Pro Jahr belaufen sich die Spitalschulkosten der Paraschool auf circa Fr. 20'000. Bei der Klinikschule der Luzerner Psychiatrie sorgt die Umstellung hin zur Stundenpauschale dagegen für keine Mehrkosten, da die Vergütung bereits heute pro effektiv erteilte Lektion erfolgt.

Zusätzliche Kosten entstehen für den Kanton Luzern ausserdem auf Grund des Beitrags des Kantons Luzern an die Kosten der für den Vollzug der Vereinbarung verantwortlichen Geschäftsstelle beim Generalsekretariat der EDK. Diese Kosten werden

den Kantonen nach Massgabe der Bevölkerungszahl jährlich in Rechnung gestellt (Art. 12 ISV). Sie sind abhängig von der Anzahl der Kantone, die der ISV beitreten. Zum jetzigen Zeitpunkt können sie nur geschätzt werden: Für die Geschäftsstelle der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte, der 18 Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein beigetreten sind, entrichtete der Kanton Luzern in den Jahren 2014 bis 2024 durchschnittlich und aufgerundet Fr. 5'000 pro Jahr. Der Beitrag des Kantons an die EDK für den Vollzug der ISV wird voraussichtlich ähnlich hoch sein.

Mit dem Beitritt zur ISV entstehen für den Kanton Luzern somit folgende Mehrkosten pro Jahr:

Tab. 1: Mehrkosten durch Beitritt zur ISV

Auslöser	Mehrkosten pro Jahr
Wechsel von Tagespauschale auf Stundentarif	Fr. 40'000
ISV-Vollzug durch EDK-Geschäftsstelle	Fr. 5'000
Total	Fr. 45'000

5.2 Ausweitung der Kostenübernahme für Spitalschulung an den Gymnasien und auf Sekundarstufe II

An den drei Luzerner Spital- und Klinikschulen (LUKS, LUPS, ParaSchool) wurden in den Jahren 2023/2024 zusammengerechnet insgesamt rund 7'800 Unterrichtstage pro Jahr erteilt. Davon entfielen gesamthaft rund 4'100 Unterrichtstage oder 53 Prozent auf ausserkantonale Lernende. Die Unterrichtstage für ausserkantonale Lernende können mehrheitlich nach einer Kostengutsprache des Wohnsitzkantons diesen in Rechnung gestellt werden. Der administrative Aufwand der Kostengutsprache (und –sprechung) würde mit dem Beitritt zur ISV weitestgehend wegfallen. Die Ausweitung der Spitalschulfinanzierung würde in diesem Bereich also keine zusätzlichen Kosten verursachen.

Die Schülerinnen und Schüler, für deren Unterricht keinem Kanton Rechnung gestellt werden kann, stammen überwiegend aus dem Kanton Luzern. Bei den Lernenden handelt es sich insbesondere um Schülerinnen und Schüler der Gymnasialbildung der Sekundarstufe II, da nur die Kosten für die Lernenden der Volksschule (Primar- und Sekundarschule) vom Kanton Luzern übernommen werden und im Bereich der Berufsbildung keine Spitalschulungen stattfinden. Für die Jahre 2023 bis 2024 belaufen sich diese nicht verrechenbaren Spitalschulskosten auf circa Fr. 550'000, welche derzeit die Rechnung der Luzerner Spitäler belastet. Entsprechend werden die Kosten aktuell vom Gesundheitsbereich und nicht über die Bildungskosten getragen. Der Kanton Luzern richtet keine gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) an den Betrieb von Spitalschulen aus. Entsprechend würden sich die GWL bei einer Ausweitung der Spitalschulfinanzierung auf Sekundarstufe II nicht reduzieren.

Wie bereits ausgeführt werden derzeit Lernende der vollschulischen Berufsschulangebote an den Luzerner Spitalschulen nicht unterrichtet. Die Ausweitung der Spitalschulfinanzierung auf die weiteren vollschulischen Angebote auf der Sekundarstufe II (bspw. Fachmittelschulen, Brückenangebote) lösen Mehrkosten von circa Fr. 50'000

pro Jahr aus. Dies basierend auf einer Schätzung von rund 400 bis 500 zusätzlichen Spitalschulstunden pro Jahr.

Mit der Ausweitung der Spitalschulfinanzierung entstehen für den Kanton Luzern somit folgende Mehrkosten pro Jahr:

Auslöser	Mehrkosten pro Jahr
Ausweitung der Spitalschulfinanzierung auf die Gymnasialbildung	Fr. 550'000
Ausweitung der Spitalschulfinanzierung auf weitere vollschulische Angebote der Sekundarstufe II	Fr. 50'000
Total	Fr. 600'000

5.3 Zusammenfassung

Bei einem Beitritt zur ISV wäre mit jährlichen Mehrkosten von maximal Fr. 45'000 zu rechnen. Fr. 40'000 kostet die Umstellung von Tages- zu Stundenpauschalen und Fr. 5'000 müssten jährlich an die Geschäftsstelle der EDK bezahlt werden.

Die Ausweitung der Spitalschulfinanzierung auf das Gymnasium und die Sekundarstufe II würde den Kanton Luzern weitere rund Fr. 600'000 kosten. Die Spitalschulträger im Kantons Luzern (LUKS, LUPS, ParaSchool) tragen zurzeit einen wesentlichen Teil der Kosten in Höhe von Fr. 550'000 selbst, da im Kanton Luzern eine gesetzliche Grundlage zur Finanzierung der Spitalschulung auf der Sekundarstufe II fehlt. Entsprechend werden die Kosten aktuell vom Gesundheitsbereich und nicht über Bildungskosten getragen.

Der Beitritt zur ISV und die Ausweitung auf das Gymnasium und Sekundarstufe II verursacht somit Kosten von insgesamt rund Fr. 645'000. Die entsprechenden Mittel sind im AFP 2026-2029 nicht eingestellt. Die Umsetzung erfolgt erst, wenn die Finanzierung gesichert ist.

6 Erlassform / Weiteres Vorgehen

6.1 Erlassform

Beim vorliegenden Entwurf zu einem Gesetz über die Spitalschulung handelt es sich um einen sogenannten Mantelerlass, mit dem die gesetzliche Grundlage für die Spitalschulung über die Bildungsbereiche Volksschul-, Gymnasial- sowie Berufsbildung geschaffen werden soll. Der Mantelerlass fasst den Erlass, die Änderung sowie die Aufhebung von Gesetzesbestimmungen aus verschiedenen Aufgabengebieten unter einem Sammeltitle und in einem Beschluss zusammen. Mantelerlasse werden auf kantonaler Ebene als solche lediglich in der laufenden Gesetzessammlung veröffentlicht. Ihr Inhalt wird aber in die einzelnen Gesetze der Systematischen Rechtssammlung integriert.

6.2 Weiteres Vorgehen

Die Vernehmlassung dauert vom 26. September 2025 bis am 5. Januar 2026. Nach Abschluss der Vernehmlassung wird die Vorlage auf Basis der Rückmeldungen überarbeitet. Der Regierungsrat wird anschliessend dem Kantonsrat eine Botschaft unterbreiten

Zeitplan

- Vernehmlassungsfrist: bis 5. Januar 2026
- Auswertung der Rückmeldungen: Januar 2026
- Finalisierung der Botschaft: bis Ende Februar 2026
- Behandlung durch den Kantonsrat:
 - 1. Lesung 22. Juni 2026
 - 2. Lesung 07. September 2026
- Fakultatives Referendum: bis 11. November 2026
- Beitritt zur ISV: per 1. Januar 2027
- Inkrafttreten der neuen Regelungen: per 1. Januar 2027

Verzeichnis der Beilagen

- | | |
|-----------|--|
| Beilage 1 | Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) vom 28. Oktober 2022 (Antrag Inkraftsetzung per 1. Januar 2026) |
| Beilage 2 | Kommentar zum Vereinbarungstext ISV vom 28. Oktober 2022 |
| Beilage 3 | Entwurf Mantelerlass Gesetz über die Spitalschulung |

Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern

Telefon 041 228 52 03
bildung@lu.ch
www.lu.ch

Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch